

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. März 2009

273

GRG NR.	08	EA 22	86
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Werner Indergand vom 11. Februar 2009 betreffend Nutzen und Nebenwirkungen der Impfung gegen die Blauzungkrankheit und Entschädigungen bei Impfschäden durch den Kanton

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Impfung schützt bei sachgemässer Anwendung gemäss Beipackzettel beim Rind absolut zuverlässig. Beim Schaf zeigen Lämmer bis zum Alter von etwa neun Monaten teilweise eine ungenügende Immunität, wenn sie wie empfohlen zur Grundimmunisierung nur einmal geimpft werden.

Frage 2

Eine vom Bundesamt für Veterinärwesen mit mehreren Partnern erstellte Studie kommt zum Schluss, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass gravierende Nebenwirkungen verbreitet vorgekommen sind. Einzelfälle sind bei einer Impfung aber immer möglich. Da sich die von Tierhaltern und Tierhalterinnen gemeldeten Einzelfälle nicht ohne Weiteres von gewöhnlichen gesundheitlichen Störungen unterscheiden lassen, die bei Wiederkäuern permanent auftreten können, werden sie nun in einer weiteren Studie der Universitäten Bern und Zürich und des Rindergesundheitsdienstes abgeklärt. Bei Euter- und Fruchtbarkeitsstörungen sollen Bestandesabklärungen und bei Aborten Einzeldiagnostiken helfen, andere Ursachen als die Impfung - wie zum Beispiel Infektionen oder Managementfehler - auszuschliessen. Es liegt aber in der Natur der Sache, insbesondere bei Aborten, dass in nur ungefähr 50 % der Fälle eine Diagnose gestellt werden kann. Eine solche Diagnose heisst umgekehrt aber nicht zwingend, dass alle übrigen Fälle durch die Impfung verursacht sind. Ein solcher Schluss könnte nur dann gezogen werden, wenn die Zahl der nicht diagnostizierbaren Fälle nun plötzlich massiv ansteigen würde.

Frage 3

Die Meldungen müssen schriftlich mittels der dafür zur Verfügung stehenden Formulare über den Impftierarzt beziehungsweise die Impftierärztin oder direkt an das Veterinär-
amt erfolgen. Sie werden dort zu statistischen Zwecken erfasst und dann an das für die
Zulassung von Impfstoffen zuständige Institut für Viruskrankheiten und Immunprophyla-
xe (IVI) weitergeleitet, wo sie ausgewertet werden. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt
sind, wird das Veterinäramt weitergehende Untersuchungen wie zum Beispiel Abklä-
rungen von abortierten Foeten oder Bestandesabklärungen durch die Universitäten Zü-
rich und Bern und den Rindergesundheitsdienst in Auftrag geben. Bei der Impfkampag-
ne 2008 sind bei 1.4 Millionen Impfungen knapp 247 Meldungen an die zuständige
Bundesstelle eingegangen, davon 17 aus dem Thurgau bei rund 74'000 erfolgten Imp-
fungen. Seit Beginn der Impfkaktion 2009 sind 32 Meldungen beim Veterinäramt regist-
riert worden. Die Zahl der 2009 bereits erfolgten Impfungen ist noch nicht bekannt.

Frage 4

Bis anhin gibt es ein einziges kantonales Veterinäramt, zuständig für die Urkantone Uri,
Schwyz und Unterwalden, welches Entschädigungen auszahlt. Entschädigungen wer-
den aber nur für Aborte ausgerichtet, und nur, wenn diese innerhalb einer gewissen
Frist ab Impfung erfolgt sind. Zudem darf keine andere Ursache nachweisbar
sein. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen bei Impfschäden eine
Entschädigung vor. Eine allfällige Entschädigung im Thurgau würde frühestens dann
geprüft, wenn die Resultate der laufenden Studie zeigen sollten, dass die Zahl nicht di-
agnostizierbarer Krankheiten oder Aborte höher ist als in Zeiten ohne Impfung.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach